

Zeitschrift: Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 8 (1866)

Artikel: Die Berührungen Basels mit den westfälischen Gerichten
Autor: Heusler, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110501>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die
Verührungen Basels
mit den westfälischen Gerichten.

Von
Prof. Andr. Heusler, Sohn.

Die Berührungen Basels mit den westfälischen Gerichten.

Bei meinen Studien im Staatsarchiv sind mir die Actenstücke zu Gesicht gekommen, welche charakteristisch genug für die Baslerischen Gerichtszustände und die Verhältnisse nach Außen im 15. Jahrhundert sind, um hier mitgetheilt zu werden. Zwar sind solche Häufe vor westfälischen Gerichten bekanntlich keine vereinzeltten Ereignisse: es giebt kaum eine Stadt Deutschlands, die nicht Aehnliches erfahren hätte, ja bei mancher hat es sich sogar ernst und bedrohlich angelassen. Für die Schweiz hat das Archiv für Schweiz. Geschichte Band III, S. 291 ff. interessante Mittheilungen in dieser Hinsicht aus Baden, Graubünden und St. Gallen gemacht. Daß nun auch in unsern Baslerischen Beiträgen die Berührungen Basels mit den westfälischen Gerichten zusammengestellt werden, bedarf keiner Entschuldigung. Je mehr die Ausbeute der einzelnen Archive über diesen Punct ans Tageslicht gezogen wird, desto klarer gestaltet sich das Bild von der weitreichenden Thätigkeit und Bedeutung der Böhmergerichte und von der traurigen Ohnmacht der Unmasse von Gerichten und Gerichtsherrn, ohne welche jene weitentfernten Gerichte nie berufen gewesen wären, eine solche Rolle zu spielen.

Was das Verwaltungsgenie Karls des Großen neu geordnet hatte, die Gauverfassung mit ihren auf die Gemein-

freiheit gegründeten Volksgerichten, lag schon nach kurzer Zeit durch das Lehnswesen und die mit ihr Hand in Hand gehende Unterdrückung der Freiheit und Zertrümmerung der freien Genossenschaftsverbände zerrissen und zersprengt da. Nur wenige Triebe keimten noch aus dem abgestorbenen Stamme jener Verfassung und brachten in unverwüßlicher Kraft die reichsten Blüthen hervor, vor andern die herrliche des deutschen Städtewesens, in welchem der Kern der karolingischen Verfassung, die auf die Freiheit der Genossen aufgebaute Gemeinde als Grundstock eines unmittelbar an Kaiser und Reich gehörigen Unterthanenverbandes und als Stütze der durch die Großen bedrohten Reichseinheit, wieder zu glänzender Erscheinung kam, zu einer Zeit, wo das flache Land der Zersplitterung unter die verschiedenartigsten Abhängigkeitsverhältnisse und der die Einheit zerstörenden Landeshoheit der Fürsten verfallen war. In anderer Richtung als das Städtewesen ließ aus jenem abgedorrten Stamme der karolingischen Verfassung derjenige Zweig die alten Triebe hervorbrechen, der als heilige Behme, als westfälisches Gericht, mit eiserner Faust Recht und Gerechtigkeit durch das ganze Reich hand hatte, sich als höchstes Gericht neben und selbst über den Kaiser stellte, und in dieser Weise die mit der Gauverfassung gefallene Reichseinheit wieder beleben zu wollen schien. Darin liegt schon angedeutet, was der Behme ihre Macht und ihre Bedeutung weit über die Grenzen Westfalens hinaus gegeben hat, damit ist auch hingewiesen auf den Punct, der die Behme charakterisiert.

Die „Heimlichkeit“, das „heimliche Gericht“, hat zu den abenteuerlichsten Vorstellungen Veranlassung gegeben, die nicht nur den Ritterromanen reichen Stoff geliefert haben, sondern auch in Geschichtswerken einen Nachklang äußern. So macht ja auch Ochs in seiner Basler Geschichte (V, S. 54) bei Erwähnung der sog. Heimlicher von dem hintern Hofe des Basler Rathhauses mit seiner kleinen steinernen Bank und dem stei-

nernen Tisch, mit seinem hölzernen Trog zur Verwahrung von Schwert und Strick, mit den vergitterten Kammern, der geheimen Thüre und der Fallbrücke eine Beschreibung, zu der bloß noch die verumminten Männer nebst Crucifix und Todtenkopf fehlen, um das Bild vollständig zu machen. „Nach alter Tradition, fügt Ochs bei, wurde vor Zeiten in gedachtem Hofe Behmgericht gehalten. Schöpflin erzählt in seiner Geschichte der Markgrafen von Baden, daß Karl I um die Hälfte des 15. Jahrhunderts unter seinen Räthen selber Mitglieder jenes fürchterlichen Gerichts gehabt habe. Hätten wir etwan dergleichen bei uns erlebt?“ So Ochs, und der Irrthum ist verzeihlich, da erst Wigands¹⁾ und v. Wächters²⁾ Forschungen über die Behmgerichte ein helleres Licht verbreitet und ein deutlicheres Bild hergestellt haben. An deren Resultate mag hier kurz erinnert werden:

Was vorerst das Wort Behme betrifft, so ist wohl die Deutung die richtigste, die ihm Jacob Grimm gegeben hat. Nach ihm bedeutet Beme nichts anderes als Ding, Gericht, Bemenossen, Bemschöppen also Gerichtsgenossen, Gerichtschöppen, verbehmen verurtheilen, Behmstätte Gerichtsstätte. In der That sind die Behmgerichte Westfalens nichts anderes als kaiserliche Landgerichte, sie selbst führten ihre Entstehung auf Karl den Großen zurück, und erklärten, dieser habe sie eingesetzt, um die überwundenen Sachsen an strengen Gehorsam zu gewöhnen. Das Richtige daran ist, daß sie aus dem Gerichte des karolingischen Gaugrafen hervorgegangen sind und zwar in folgender Weise. In Westfalen und einem Theile von Engern bildete sich die Landeshoheit nur sehr langsam und später als im übrigen Deutschland aus. Es vermochten sich dort länger als anderwärts die freien Gutsbesitzer

¹⁾ Das Femgericht Westphalens. Aus den Quellen dargestellt. Hamm 1825.

²⁾ Beiträge zur deutschen Geschichte. Tübingen 1845. Abhandlung I (die Behmgerichte des Mittelalters).

in großer Anzahl zu erhalten, und diese bewahrten sich neben ihrer altfreien Gemeindeverfassung und ihrer Unmittelbarkeit unter Kaiser und Reich eben auch ihr altgermanisches Gericht. Der Richter, der diesem Gerichte vorsah, war der altkarolingische Gaugraf, ein kaiserlicher Beamter, der seit Ende des 12. Jahrhunderts Freigraf genannt wird, d. h. der Graf über die Freiebliebenen, ebenso wie die Schöppen Freischöppen und der Gerichtsbezirk Freigrasschaft. Dieser Gerichtsbezirk umfaßte die Güter der einzelnen freiebliebenen Genossen, war also, wie sich leicht denken läßt, vielfach durchschnitten durch die neu gebildeten Gerichtsbezirke der Landesherrn. Schöffenbar am Gerichte des Freigrafen waren alle Freien der betreffenden Freigrasschaft.

Aber dieser Zustand war auf die Länge nicht haltbar. Den Territorialherrschaften waren diese vom Kaiser mit dem Amt der Freigrasschaft belehnten Grafen ein Dorn im Auge und sie suchten das Amt selbst an sich zu bringen. Es gelang ihnen, und zwar in der Weise, daß sie erblich damit belehnt wurden, daß sie also in Folge kaiserlicher Belehnung Inhaber der in ihrem Territorium liegenden Freigrasschaft, sog. Stuhlherren wurden und den Ertrag der Gerichtsbarkeit für sich bezogen. Aber den Vorsitzer am Gericht, den Freigraf, mußte der Landesherr dennoch dem Kaiser zur Belehnung mit dem Bann präsentieren, und Schöffen blieben nach wie vor die freien Grundbesitzer. So erhielten sich diese Gerichte dennoch in alter Weise und verloren diesen Character auch dann nicht, als nach dem Sturze Heinrichs des Löwen der Erzbischof von Köln mit dem Herzogthum über einen großen Theil von Westfalen und Engern belehnt wurde, allmählig die oberste Stuhlherrenschaft und später die kaiserliche Statthalterchaft über alle Freigerichte Westfalens erhielt und die Freigrafen im Namen des Kaisers mit dem Banne belehnte. Vielmehr gelangte jetzt erst und namentlich in den Zeiten der Verwirrung, die nach dem Untergang des hohenstaufischen Hauses über Deutschland

kamen, die Behmgerichte zu ihrer furchtbaren Macht. Weil sie eben nicht zu bloßen (landesherrlichen) Landgerichten herabgesunken waren, sondern ihren directen Zusammenhang mit Kaiser und Reich lebendig erhalten hatten, stellten sie sich selbst über diejenigen Gerichte, mit denen sie vor Jahrhunderten den gleichen Rang getheilt hatten, die aber nun als landesherrliche Lehn sich des Ursprungs vom kaiserlichen Amt nicht mehr bewußt waren. Als kaiserliches Gericht beanspruchte und übte jetzt die Behme die Befugniß, alle Verbrechen und alle Streitigkeiten im ganzen Reiche zu entscheiden, wenn der ordentlicher Weise hiefür competente Richter nicht im Stande war, des Schuldigen mächtig zu werden, oder wenn er den guten Willen hiezu nicht hatte, also geradezu das Recht verweigerte. Beides kam in jenen Zeiten der Verwirrung und des Trozes gegen alles Recht unzählige Male vor.

Wie aber sollte das von dem Schauplatz des Verbrechens, von der festen Burg des trogenden Gewaltthätigen möglicherweise weit entfernte Freigericht Westfalens das Recht üben können, das der nächste Richter nicht zur Geltung zu bringen vermochte? Wie konnte es des Schuldigen habhaft werden, wie selbst nur die Vorladung ihm zukommen lassen? Hiefür gab es nur Ein Mittel, nämlich ein heimliches Verfahren gegen den Ungehorsamen, und durch die Ausbildung dieser Heimlichkeit erlangten die Behmgerichte jene fürchterliche geheimnißvolle Macht, die der Schrecken jedes Verbrechers wurde. Die Heimlichkeit bestand nun aber weder in Vermummung noch in dem Gerichthalten in finstern Gewölben, weder in Foltern noch in Inquisitionsverfahren, nicht in allem dem Greuel, den moderne Phantasie ausgehegt hat, ihr Wesen war einfach folgendes: an der Versammlung, in welcher das Urtheil gegen einen Abwesenden, der die Ladung verachtete, gesprochen wurde, konnten bloß Freischöffen gegenwärtig sein. Es verwandelte sich also in diesem Fall das offene Gericht, das offenbare Ding, in ein heimliches oder Stillgericht, in

die heimliche, beschlossene Nacht, und allen Nichtfreischöffen wurde bei Todesstrafe geboten, sich zu entfernen. Nicht an geheimen Orten oder bei Nacht wurde dann berathschlagt und geurtheilt, sondern an den allbekannten Malstätten Westfalens, unter einer Linde, bei dem Hagedorn, unter dem Birnbaum, unter Gottes freiem Himmel, bei hellem Tageslicht. Der Angeklagte dagegen, der auf die Ladung vor Gericht erschien, wurde im offenen Ding beurtheilt, in Gegenwart aller der Freischöffen und Nichtfreischöffen, die dazu erscheinen wollten, nach den Grundsätzen des altgermanischen Gerichtsverfahrens. Der große Zweck dieses Verfahrens war nun der, durch die Heimlichkeit zu erwirken, was dem offenen Einschreiten nicht gelang. Und dazu war ein Weiteres nothwendig. Das Gericht mußte die Möglichkeit haben, sein Urtheil zu vollziehen. Um dieß zu erreichen, verhängte die Behme über jeden nicht Erscheinenden sofort die Aberacht, und stellte als Pflicht jedes Freischöffen auf, dieselbe zu vollziehen, und zwar durch den Strang, die Wyd, die altsächsische Strafe der Landfriedensbrecher. Fassen wir dieß Alles zusammen, so ergiebt sich die Bedeutung der Behme: das geheim gesprochene und geheim gehaltene Urtheil enthielt immer die Todesstrafe, und jeder Schöffe mußte den nichts Ahnenden ergreifen und durch Aufhängen an den nächsten Baum richten. Dazu genügten nun aber die Schöffen in Westfalen nicht, sie mußten sich verstärken durch Mitglieder aus ganz Deutschland, sie nahmen daher jeden Deutschen von gutem Rufe, sofern er nur nicht hörig oder von hörigen Eltern geboren war, zum Schöffen an, wenn er sich in Westfalen, wo allein Schöffen gemacht werden konnten, dazu meldete. Und bei der Macht der Behme drängte sich Alles zum Schöffenamte; der Freischöffe hatte, wenn er vor das Gericht geladen wurde, eine günstige Stellung und das Gericht verbürgte ihm mehr Sicherheit als der Kaiser selbst. Städte sorgten dafür, daß Rathsmitglieder, Fürsten, daß ihre Räthe Freischöffen wurden; das

15. Jahrhundert sah über ganz Deutschland bei 100,000 Freischöffen verbreitet.

In diesen Eigenthümlichkeiten also, in der Heimlichkeit des Verfahrens gegen Abwesende, in der Bedeutung der Nacht als Todesurtheil, in dem Eide der Schöffen, für Vollziehung der Urtheile Sorge zu tragen, und in der Verbreitung der Schöffen über das ganze Reich lag der Grund der Stärke und der Macht der Behmgerichte. Das Gerichtsverfahren aber fußte auf den Grundsätzen, wie sie durch altgermanische Gewohnheiten begründet waren und in den Rechtsbüchern niedergelegt sind. Es sind in Kürze folgende: Gericht gehalten wurde nur auf rother Erde, das heißt nicht auf dem vom Blut Unschuldiger getränkten Boden, sondern in Westfalen, wo bekanntlich das Erdbreich eine rothe Farbe hat. Nur auf Anklage konnte verfahren werden, Ankläger konnte nur ein Freischöffe sein. Freischöffen wurden sofort vor die heimliche Nacht geladen, Nichtwissende dagegen vor das offene Gericht, und erst wenn sie nicht erschienen, verwandelte sich das offene Ding durch Ausweisung aller Nichtwissenden in die heimliche Nacht. Der Beklagte, der vor Gericht erschien und die That läugnete, konnte sich, falls er Freischöffe war, durch seinen Eid von der Anklage reinigen, der Ankläger ihn mit zwei Eideshelfern überbieten, der Beklagte ihn wiederum selbstsiebent, der Ankläger mit dreizehn, der Beklagte als selbeinundzwanzigster ihn widerlegen. Dabei blieb es, die Eideshilfe von zwanzig Freischöffen konnte nicht mehr überboten werden. Schwieriger hatte es der beklagte Nichtwissende: er mußte gleich von Anfang an zwei Eideshelfer unter den Schöffen haben, das Ueberbieten geschah dann in gleicher Progression, so daß der Angeklagte den sechs Eideshelfern des Anklägers gleich zwanzig entgegensetzen mußte, um frei auszugehen, und gegenüber einem anklagenden Freischöffen zwanzig Freischöffen als Eideshelfer zu finden, hielt für einen Nichtwissenden sehr schwer. Deshalb erschien der vorgeladene Nichtwissende oft lieber gar nicht, wenn er sich

auch seiner Unschuld bewußt war, weil er nicht hoffen konnte, zwanzig Eideshelfer zu finden, und dann der Strang ihm sicher war. Und so erzeugte dieses ursprünglich wohlthätige Recht die größten Mißbräuche. Der Schrecken vor dem Gerichte wurde allgemein und besonders erhöht durch die Heimlichkeiten, die mit dem Gerichte verbunden waren; selbst die Grundsätze des Verfahrens waren dunkel, denn die Furcht schreckte jeden Nichtwissenden ab, darnach zu forschen, die Freischöffen sprachen mit keinem Nichtwissenden davon, ihre Urkunden waren den Nichtwissenden verschlossen durch die darauf geschriebene Formel: diesen Brief soll Niemand lesen, er sei denn Freischöffe des freien heimlichen Gerichts, und alles dieß erzeugte die wunderlichsten Vorstellungen von der Behme und steigerte die Furcht vor ihr so, daß man kaum öffentlich davon zu reden wagte. Den Höhepunkt seiner Macht erreichte das westfälische Gericht im 15. Jahrhundert, von da ab sank sein Ansehen wieder, größtentheils durch eigene Schuld, namentlich weil man in Aufnahme von Freischöffen leichtsinnig verfuhr, die Zahl der Wissenden verringerte sich, die Reichsstände erwirkten kaiserliche Privilegien für ihr Gebiet gegen die Vorladung vor das Behmengericht, und das Reichskammergericht und die Jurisprudenz schwächten sie vollends. Für Westfalen bestanden sie aber in kleinem Umfange noch bis 1811, wo sie die französische Gesetzgebung aufhob.

In die Zeit nun, in welcher die Behme ihre höchste Macht entfaltet hatte, fallen die vorgefundenen Nachrichten über die Berührungen Basels mit derselben. Sie beginnen mit dem Anfang des 15. Jahrhunderts und ziehen sich bis gegen das Ende desselben hin. Zu völligem Verständniß sei noch an Folgendes erinnert.

In der Verfassungsgeschichte jeder Stadt ist das Bestreben ersichtlich, die Gerichtsbarkeit über den städtischen Bezirk und

alles was darin vorgeht, alle Personen, die darin sich aufhalten und alle Sachen, die sich darin befinden, von fremdem Einflusse frei zu erhalten, und jede Einmischung fremder Herren zu verhindern. Dieses Bestreben äußert sich in doppelter Richtung: einmal darin, daß der Rath alle die verschiedenen Gerichte, die sich in Folge alter Vogtei oder Grundherrschaft in der Stadt und deren Bezirk befinden, in seine Hände zu bringen sucht, sodann aber darin, daß er kaiserliche Privilegien zu erwerben sich bestrebt über den ausschließlichen Gerichtsstand seiner Bürger vor dem ordentlichen Stadtrichter und gegen die Vornahme von Handlungen fremder Richter in dem Bezirke des städtischen Gerichts. Auch Basel ist in letzterer Richtung thätig gewesen lange bevor es in den Pfandbesitz des Schultheißenamts kam. Schon 1357, und auch da wohl bloß als Erneuerung eines im Erdbeben verloren gegangenen Briefs, erhielt es von Karl IV das Privileg, daß Niemand einen Bürger von Basel irgendwohin laden oder beklagen und daß kein Basler zu Recht stehen solle als vor dem Schultheißen zu Basel. Trotz diesem Privileg, das alle spätern Könige je weilen bestätigten, wurden Baslerische Angehörige oft und viel vor königliche Hof- und Landgerichte und zumal von österreichischen Unterthanen vor das Landgericht im Elsaß geladen. Gegen beides half auf Beschwerde Basels ein Privileg Karls IV von 1372, wonach die Landgerichte ihr Verfahren gegen den Geladenen einstellen sollten, wenn der Rath unter seinem Siegel, selbst bloß unter seinem kleinen, dem Secretinsiegel, erklärte, der Beklagte sei schon vor der Ladung Basler Bürger gewesen und mithin vor dem Gericht des Schultheißen zu belangen, und das Privileg Wenzels, der 1382 auf Veranlassung einer vom Domprobst zu Basel gegen die Stadt vor seinem Hofgericht angestellten Klage erklärte, daß die Basler für geistliche Sachen nicht mehr vor das Hofgericht sollen geladen werden; beide freilich nur so weit, als Privilegien damals überhaupt helfen konnten, und die zahlreichen Beispiele, die wir

von solchen Vorladungen Baslerischer Angehöriger vor fremde Gerichte haben, zeigen uns, wie die Stadt Mühe und Noth genug hatte, für ihre Bürger das Privileg des ausschließlichen Gerichtsstands vor dem Schultheißen zur Geltung und Kraft zu bringen. Nicht weniger Mühe hatte der Rath, Appellationen gegen Sprüche des Schultheißengerichts zu verhindern. Um von den Appellationen an den Bischof, resp. dessen Official hier zu schweigen, so sei bloß daran erinnert, daß der Kaiser als oberster Inhaber aller Gerichtsbarkeit auch als die Appellationsbehörde für alle Gerichte angesehen zu werden anfang. Schon 1387 erklärte daher der Rath, daß er Niemand zwingen wolle, eine Appellation vor ihn, den Rath, anzunehmen, sehr klug, um dadurch nicht genöthigt zu sein, Appellationen an Kaiser oder Bischof anerkennen zu müssen. Noch bestimmter erklärte er 1454, daß Niemand von Schultheißengerichten appellieren solle, und um dieß in jedem einzelnen Fall noch besonders zu verhindern, bestimmte er, daß alle Parteien, bevor ihnen Recht gesprochen würde, zuerst geloben sollten, die Sache nicht weiter zu ziehen. Andererseits suchte der Rath jede Amtshandlung eines fremden Gerichts auch gegen Nichtbürger in dem Stadtgebiete auszuschließen, der häufigste Fall war der, daß fremde Gerichte Leute, die sie wegen Nichterscheinens geächtet hatten, aufgriffen. Gegen solche Eingriffe erhielt Basel 1377 von Karl IV das Privileg, Richter bei sich enthalten zu dürfen, in welchen Landgerichten auch immer sie verrufen oder verboten wären.

Aber so sorgsam auch Basel nach allen diesen Seiten seine Freiheit und Selbständigkeit zu wahren suchte, der Wirksamkeit der Behmgerichte, die gerade in der Zeit, da die Stadt diese Privilegien erwarb, ihre höchste Macht entfalteten, vermochte es dadurch nicht zu entgehen. Denn das westfälische Gericht stellte sich nicht auf gleiche Linie mit den Landgerichten, sondern über sie, es nannte sich des heiligen Reichs Obergericht über das Blut, und erkannte jene Privilegien nicht als auf

sich bezüglich an, wie denn dieselben auch nicht ausdrücklich von ihm sprachen. Und bei der Furcht, die in allen Reichsständen und in dem Kaiser selbst vor der Behme herrschte, war es nicht gerathen, ihr unter Berufung auf jene Privilegien zu trotzen. So wurden diese kaiserlichen Briefe und alle für Basel daraus abzuleitenden so ersprächlichen Folgen gegenüber den westfälischen Gerichten illusorisch. Ebenso wenig konnte sich Basel mit seinem Verbot der Appellation vor Berufungen an westfälische Gerichte schützen, denn der Kaiser selbst erkannte dieses Verbot nicht an, wie sein Appellationsstreit mit der Stadt von 1460 beweist, und also auch nicht die kaiserlichen Gerichte Westfalens. Nun wurde aber noch mit der Berufung auf diese Gerichte der schändlichste Mißbrauch getrieben. Denn seitdem bei der Ernennung von Freischöffen mit der größten Leichtfertigkeit verfahren wurde, und wie in einem Generalcapitel der Behmrichter zu Arnsberg (1490) gerügt wurde, schon an die 60 Jahre her viele Freigrafen Schöffen machten um des Geldes willen, und sie in ihrer Stube ohne alle von Karl d. Gr. eingesetzten Gebräuche aufnahmen und ihnen die Heimlichkeit offenbarten, gelang es oft den nichtswürdigsten Subjecten, Freischöffe zu werden, und ganze Städte durch freches Klagen vor einem Freistuhl in Schrecken zu setzen oder ihnen doch langwierige Verhandlungen und große Kosten zu verursachen. Es geschah nun, daß übel beleumdete Menschen, denen es gelungen war, sich zu Freischöffen aufnehmen zu lassen, die leichtsinnigsten Klagen, mit denen sie an dem ordentlichen Gerichte nie durchzubringen vermocht hätten, unter irgend einem Vorwande, gewöhnlich unter dem der Rechtsverweigerung, bei einem westfälischen Gerichte anbrachten, und dann die beklagte Person oder Stadt, wenn sie nicht in die Acht verfallen wollte, genöthigt war, in Westfalen das Recht zu suchen, ohne von ihren kaiserlichen Privilegien Gebrauch machen zu können. So suchte denn auch Basel wie jede andere Stadt wenigstens das Mögliche zu thun,

um solchen Klagen vor westfälischen Gerichten mit dem besten Erfolge begegnen zu können: sie war dafür besorgt, daß Raths- und Gerichtsmitglieder jeglichen Standes, Ritter, Aichtbürger und Rünstige die Würde von Freischöffen erwarben, und bediente sich dann in vorkommenden Fällen dieser Männer zur Vertretung und Verantwortung der Stadt vor dem Behmgerichte. Es war dieß freilich ein Auskunftsmittel, welches das Privileg des ausschließlichen Gerichtsstandes vor dem Schultheissen nicht ersetzte, immerhin aber die Hilfe brachte, daß die Stadt dadurch mit den Geheimnissen des Gerichts vertraut war, und ihre Abordnung, zumal wenn sie aus angesehenen Männern bestand, die nöthige Zahl von Eideshelfern zu finden hoffen konnte.

Die hienächst abgedruckten Urkunden geben nun das deutlichste Bild von solchen Chicanen Basels durch Berufungen an westfälische Gerichte. Hier sei bloß noch kurz Einiges zur Erläuterung derselben bemerkt.

Die erste Urkunde (I) vom 6. Febr. 1432 trägt auf ihrer Rückseite die bekannte Formel: diss ensol nyemand lesen, er sy dann ein vryscheffen der vryen heymelichen gerichte, giebt aber nicht die Aufschlüsse, die man darnach erwarten sollte. Sie ist ein Notariatsinstrument, worin der Rath von Basel in Gegenwart angesehener Freischöffen erklärt, daß er dem Spruch, den der Pfalzgraf bei Rhein als Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Hans von Mülheim und der Stadt Basel gefällt habe, nachgekommen sei und übrigens es nochmals auf den Spruch des Pfalzgrafen wolle ankommen lassen, ob noch ein Mehreres zu thun sei. Offenbar hatte diese vor Freischöffen abgegebene Erklärung den Zweck, gegenüber einer angedrohten oder gefürchteten Klage des Hans von Mülheim vor westfälischem Gerichte wegen Widerseßlichkeit des Raths gegen ein rechtskräftiges Urtheil die Bereitwilligkeit zur Befolgung des Spruchs zu constatieren und mit diesem Beweise die etwanige Klage zurückzuweisen. Ueber den weitem

Verlauf ist indessen nichts bekannt. Vollständiger dagegen sind die Acten in einer andern Rechtsache, die ganz in derselben Zeit ihren Anfang nahm und sich durch mehrere Jahre hindurchzog. Aus ihnen ergiebt sich folgender Verlauf des Rechtsstreits.

Am Neujahrstag 1433 hatte, wie sich aus der darüber aufgenommenen Rundschaft (Urkunden II, a) ergiebt, der Küfer Hans Ravenspurg auf der Zunftstube in Spinedichters Haus einen Diebstal begangen, wofür er vom Rath in das Käfig gelegt wurde. Nach seiner Entlassung aus dem Gefängniß, berichtet dann weiter die Officialurkunde (II, b), schwor er dem Rathe Urfehde, und versprach, keinerlei Forderung und Ansprache dieser Sache wegen zu bewegen und keinen Basler darum vor fremden Gerichten anzulangen oder zu bekümmern, und wo er das verbroche, solle er ehrlos und meineidig sein. Damit schien nun diese Sache abgethan, als eine neue Begebenheit hinzukam. In der ersten Hälfte des Jahres 1434 entstand ein Streit zwischen Hans Ravenspurg und Stephan Richental, ebenfalls Küfer und Bürger zu Basel, indem Ravenspurg den Richental einen Dieb und Bösewicht schalt und dieser ihn dafür vor Gericht zog. Beide schworen, wie es damals überhaupt in jeder Streitsache zur Verhinderung von Appellation an den Bischof oder an ein kaiserliches Gericht von den Parteien gefordert wurde, einen Eid, daß sie diese Sache vor Basler Gericht vollführen und nirgends anders wohin ziehen wollten. Das Gericht fand zwar die Anschuldi- gung begründet, verurtheilte aber den Richental, in Betracht, daß derselbe schon früher für den betreffenden Diebstal gestraft worden sei, zu keiner Besserung an Ravenspurg, sondern bloß zum Ersatz der Gerichtskosten. Da forderte Ravenspurg von den Bürgen Richentals für Kosten 235 Gulden; die Bürgen fanden diese Summe zu hoch und wollten sie wenigstens specificiert haben. Sie luden deshalb den Ravenspurg vor Gericht. Aber dieser erschien nicht, er entfernte sich im Gegen-

theil aus der Stadt und verklagte die Bürger sowohl als den Rath bei dem westfälischen Gerichte, und zwar vor dem Freigrafen zu Volmenstein.¹⁾ Aus dem Urtheile des Freigerichts erfahren wir den wörtlichen Inhalt der Klage (Urkunden II, g): „Johann Ravensperg hat swerlyke geklaget over de ersamen borgermeister raide und gemeyne borgere ind ingesettene der stad von Basell, ind nementlich over Hans Herren, Peter Breyner, Clawy Spengeler ind ander borgere der stad von Basell (die Namen der Bürger Richentals) darumb dat sie en myt gewalt und ane recht in gevenknisse vor eynen deyff gesat hetten ind dat sich vor vas (falsch) erfunden hette, dat der selve Hans neyn schult en hette ind dat der selve der vorbracht hette dat Hans ein deyff weyr, der wer selve der rechtshuldige deyff, dat sich myt ordel und rechte erfunden hette.“ Hieraus erschen wir, daß Ravenspurg die beiden erzählten Rechtshändel, die doch nichts mit einander zu thun hatten, zusammenwarf, und die Sache nun so darstellte, als wäre Richental des Diebstahls an der Zunftbüchse zu Spivettern überwiesen, Ravenspurg also unschuldig dafür gestraft worden. Auf diese Verdrehung der Umstände macht auch Basel in einer zu Händen des Freistuhls aufgenommenen Rundschaft aufmerksam, indem es darin (Urk. II, a) heißt: die That Ravenspurgs auf der Zunftstube sei innert der zwei letzten Jahre geschehen, da doch Stephan Richentals Sache mindestens vor zwanzig Jahren geschehen sei, darum Ravenspurg dem Freigrafen Unrichtiges vorgetragen habe, wenn er erklärt habe, er sei gefangen worden um Sachen, die Richental gethan habe. — So aber wie nun die Klage von Seiten Ravenspurgs gestellt war, mußte sie auch von dem westfälischen Gerichte angenommen werden, denn sie enthielt nichts weniger als eine Beschwerde über Rechtsverweigerung, und zwar in doppelter Richtung: einmal daß ihn der Rath in Gefangenschaft gelegt habe für ein Ver-

¹⁾ Dieß Alles laut Urkunde II, c.

brechen, daß er nicht begangen habe, sondern sein Ankläger, sodann daß man die Bürgen, die für seinen Gegner ausgesprochen hätten, nicht zur Zahlung der ihm erwachsenen Gerichtskosten zwingen wolle. Der Rath war nun in der ungünstigen Lage, sich gegen diese Beschwerde in Westfalen vertheidigen zu müssen. Er versuchte daher vorerst noch ein anderes Mittel: er lud den Ravenspurg unter dem Versprechen der Trostung, des freien Geleits, ein, wieder nach Basel zu kommen und eine Vereinbarung in Güte zu versuchen. In der That machte Ravenspurg von dieser Trostung Gebrauch und erschien im Anfang des Jahres 1435 in Basel. Der Oberstzunftmeister Peter von Hagenheim als Abgeordneter des Rathes stellte ihm nun vor, wie er seiner Zeit geschworen habe, keinen Bürger mit fremden Gerichten zu bekümmern, sondern zu Basel Recht nehmen zu wollen. Er möge daher dieses Eides eingedenk sein und das Recht in Basel ergehen lassen. Ravenspurg antwortete darauf, er sei nicht gerüstet, sofort eine Erklärung abzugeben, er müsse sich bedenken, und werde nächsten Tags den Rätthen seine Antwort geben. Aber statt dieser Antwort reiste er wieder von Basel fort und hielt seine Klage in Westfalen aufrecht (Urk. II, d und e). Als der Rath sah, daß er auf diese Weise nichts ausrichte, rüstete er sich zur Vertheidigung in Westfalen. Zu diesem Behuf wurde vorerst der Thatbestand durch die Erhebung mehrerer Kundschaften festgestellt. Dieß sind eben die Actenstücke, die der bisherigen Erzählung zu Grunde liegen. Sie sind meist aufgenommen von Basler Freischöffen, und werden dadurch interessant, daß sie uns mit den Namen dieser Freischöffen bekannt machen, die dem Patriciat und den Zünften angehören. Gleichzeitig wurden Heman Offenburg und Heinrich Halbysen, beide Rathsglieder und Freischöffen, bevollmächtigt, die Stadt gegen Ravenspurg vor dem Freistuhl zu Bolmenstein oder irgend einem andern westfälischen Gericht zu vertreten und zu verantworten (Urk. II, f). Diese beiden erschienen auch wirklich auf den anberaumten Tag Don-

nerstag nach St. Martinstag 1435 vor dem westfälischen Gericht, der Kläger Ravenspurg aber blieb aus. Die Verhandlung, die damit endigte, daß Basel der Klage los und ledig erklärt und Ravenspurg zu dem Ersatz aller Kosten verurtheilt wurde, ist weitläufig beschrieben in der Urkunde II, g, welche die Basler Gesandten sich ausfertigen und zuhändigen ließen.

Nun beklagte aber seinerseits der Rath von Basel den Ravenspurg vor demselben Gericht (Urk. II, h). Der Inhalt der Klage ist nirgends bestimmt angegeben, es wird bloß gesagt, er sei von Ansprach wegen, so die Stadt an ihn habe, belangt worden, und in einer andern Urkunde (II, m), es sei eine schwerliche Klage seinen Leib und seine Ehre antreffend. Ich vermuthe, diese Klage enthielt die Anschuldigung des Meineids. Dadurch erhielt sie den Character einer Behmwoege, d. h. einer Sache, die als Vergehen gegen Gottes Gebot von jedem Freischöffen kraft seiner Rügepflicht durch Anklage vor westfälischem Gericht konnte und sollte verfolgt werden, gleichviel ob das ordentliche Gericht Recht schaffen konnte, resp. wollte, oder nicht. In unserm Falle nun hatte Ravenspurg Urfehde geschworen und den Eid geleistet, die Streitsache mit Nichtenal und dessen Bürgen in Basel auszusechten. Dieß hatte er nicht gehalten, beide Eide gebrochen, und gar nicht einmal versucht, den einzig möglichen Entschuldigungsgrund, den in seiner Klage angeführten der Rechtsverweigerung, aufrecht zu erhalten, sondern war durch sein Richterscheinen und durch Freisprechung Basels von seiner Klage seines Unrechts überwiesen. Außerdem hatte er sich durch seine Entfernung von Basel dem Gerichte daselbst entzogen. So war der Rath in jeder Hinsicht berechtigt, ihn, den Freischöffen, vor westfälischem Gericht zu belangen. Zur Durchführung dieser Klage ernannte der Rath zwei Freischöffen, den Rathsherrn Ulrich Häring und den Rathsfnecht Hans Kupfernagel, und diese reisten mit gehöriger Vollmacht (Urk. II, h) versehen nach Westfalen ab. Am ersten Rechtstag, Donnerstag nach St. Antonien

Tag 1436, erschienen dieselben vor dem Gericht, nicht aber der vorgeladene Ravenspurg. Es erging eine zweite Ladung (Urk. II, i) auf Donnerstag nach Sonntag Quasimodogeniti 1436, auch da erschien Ravenspurg nicht (Urk. II, k), und ebenso nicht an dem dritten Rechtstag Donnerstag nach St. Johann Baptist 1436. Ueber diese Vorladungen erfahren wir aus den Urkunden interessante Details. Die erste geschah nach der h. Behme Brauch und Gewohnheit durch zwei Freischöffen, die zweite durch vier Freischöffen, die dritte durch sechs und einen Freigrafen als siebenten. Dabei wurde jedesmal ausgesprochen, daß falls diese Freischöffen das Heim von Ravenspurg nicht finden und an seine Gegenwartigkeit nicht kommen könnten, sie das Vorgebot abgeben sollten an die Herrschaft, unter der er sitze, oder an die Stadt, in der er ab und zu zu wandern pflege. Wie die zweite Vorladung vor sich ging, erfahren wir außerdem aus einer zu Händen des Freistuhls von den Freischöffen Heman Offenburg Ritter, Dietrich Sürlin, Cunrat von Laufen, Dietrich von Sennheim, Heinrich Halbhysen, Hans Kupfernagel und Hans Wonlich zu Basel aufgenommenen Rundtschaft darüber, aus der wir auch den damaligen Aufenthaltsort Ravenspurgs ersehen (Urk. II, l). Am dritten Rechtstage erfolgte dann das Contumacialverfahren gegen den abwesenden Ravenspurg. Ueber dasselbe giebt die Urkunde II, m einläßlichen Bericht. Ravenspurg wurde verfestet und vervehmt, und als echt=, recht= und friedelos erklärt.

So weit die Urkunden in dieser Sache. Ob' das Urtheil an Ravenspurg hat vollzogen werden können, ob er von der Hand des rächenden Freischöffen erreicht worden ist, wissen wir nicht.

Nicht immer aber wurde der Proceß vor dem westfälischen Gerichte durchgeführt. Sehr oft geschah es, daß die beklagte Partei, namentlich Städte, eine Untersuchung und Entscheidung

durch Schiedsrichter anboten, welche Freischöffen seien und somit eine Garantie für Gerechtigkeit gäben, und das Gericht dieß annahm, von sich aus Schiedsrichter ernannte und die Parteien an dieselben wies. Ein solches Beispiel giebt der Streit der Stadt Basel mit Conrat Treyer oder Treger von Rheinfelden; über diesen Rechtshandel liegt im Staatsarchiv ein ziemliches Actenmaterial vor, das jedoch in keiner Weise vollständig ist und den Proceß nicht so klar darstellt wie den Ravenspurgischen. Als Hauptgrundzüge können indeß folgende gegeben werden: Im Jahr 1451 starb ein gewisser Peter Hauswirth, Bürger von Basel, mit Hinterlassung eines Testaments, worin er seine Ehegattinn Else, sodann die Gebrüder Ulrich, Jacob und Conrad Treyger, Conrad und Fridlin Zeller und endlich Heinrich Müller und Rudy Huswirth zu gleichen Theilen zu Erben für sein Vermögen eingesetzt hatte. Ueber die Execution dieses Testaments scheint nun Streit entstanden zu sein, erstens zeigte sich, daß manche Schulden auf der Erbschaft hafteten, und zweitens gab die Theilung unter den Miterben zu schwierigen Erörterungen Anlaß. Namentlich entstand Streit zwischen Conrat Treyer und den zwei Miterben Heinrich Müller und Rudy Huswirth, welche selbst zugleich Schuldner des Erblassers gewesen waren und nach Treger's Behauptung das Testament nicht redlich ausführen wollten. Conrat Treger forderte an sie als seinen Erbschaftsantheil 2000 fl., und als sie das nicht zahlen wollten, belangte er sie vor dem Freigrafen Herman Hackenberg. Seine Klage gründete sich darauf, daß die beiden gelobt hätten, das Testament zu halten und auszurichten, nun aber dadurch, daß sie ihm Irrung und Hinderniß an dem Testament gemacht hätten, „lobelos“ geworden seien. Er stützte sich also bei seiner Klage, da er selbst Freischöffe war, auf seine Pflicht, als Schöffe vor der Behme den Gelöbnißbruch zu rügen. Diese Klage wurde erhoben erst im Jahr 1458. Sobald die Vorladung der beiden Beklagten vor den Freigrafen in Basel erschien, suchte der

Rath die Parteien zu freundlicher Unterhandlung zu veranlassen, und es gelang ihm, eine Uebereinkunft zwischen ihnen zu bewirken, wonach ein Schiedsgericht darüber entscheiden und die Ladung vor das westfälische Gericht todt und ab sein sollte. Darauf verließen sich nun die beiden Beklagten und waren ganz unbesorgt, bis plötzlich acht Tage vor dem vom westfälischen Gericht in der Ladung angesetzten Rechtstag Treger sein Exemplar der Vereinbarung dem Rath zurückschickte und schrieb, er wolle dieselbe nicht halten. So konnten die Beklagten wegen Mangels an Zeit den Tag der Ladung nicht inhalten. Der Rath versuchte zwar noch das Mögliche und schrieb diesen Handel an den Freigrafen, sandte aber diese Erklärung aus Irrthum, da der Ladungsbrief verloren war, an den Freigrafen von Arnsberg, statt an den zu Volmenstein Herman Hackenberg, und so wurden die beiden Beklagten wegen Nichterscheinens schuldig erklärt die 2000 fl. und 162 fl. Kosten zu zahlen (Urk. III, a). Der Freigraf sandte dieß Urtheil an den Rath zur Execution, vorschreibend, daß Basel die zwei Verurtheilten, falls sie nicht binnen eines Monats die Zahlung leisteten, verfesten, oder wenn es das nicht thäte, sich vor westfälischem Gerichte verantworten solle. Der Rath schrieb nun den Hergang der Sache (Urk. III, b) und protestierte gegen das Urtheil, unter Berufung auf die Reformation Friedrichs III in Betreff der Westfälischen Gerichte. Diese Reformation, eine auf dem Frankfurter Reichstag von 1442 erfolgte Bestätigung der sogenannten Arnsberger Reformation von 1437, d. h. der vom Generalcapitel der Stuhlherren, Freigrafen und Schöffen beschlossenen Revision von Freistuhlsakungen, machte der Rath in dem Sinne geltend, daß er mächtig und willig sei, dem Treger vor seinem ordentlichen Gericht zum Recht zu verhelfen. Mit solchem Anerbieten und Vollmacht (Urk. III, c) reiste der zweite Stadtschreiber Gerhart Wegking nach Westfalen zu dem Freigrafen Herman Hackenberg und erlangte in der That einen günstigen Entscheid.

Denn wir lesen unter dem Datum Freitag nach Jacobs Tag 1459 (Urk. III, e), daß der Rath dem Heinrich Iselin und dem Rathschreiber Gerhart Wegking Vollmacht giebt, „uns zu vertreten auf dem rechtlichen Tag, den Heinrich von Ramstein ritter als ein gemeiner gegen Conrat Treher angefehrt hat nach Iut des Compromis darumb von dem ersamen Herman Haglenberg frygrafen zu Bolmesteyn in Westfalen ußgegangen.“ So war die Sache der Behme wieder entzogen und einem Schiedsgerichte anheimgegeben, was nichts Außergewöhnliches ist, indem viele Beispiele zeigen, daß bürgerliche Streit-sachen durch Compromiß unter Vermittlung von Freischöffen den Behmgerichten abgefordert werden konnten und wurden. Die weitere Verhandlung, die sich noch sehr in die Länge zog, können wir daher hier übergehen.

Es ließen sich nun noch andere Beispiele aus unsern Archiven anführen, die von dem Eingreifen der westfälischen Gerichte in unser Gerichtswesen Zeugniß geben. So finden sich in den Acten des bekannten 1446 zu Colmar zwischen Oesterreich und Basel verhandelten Processus einige Notizen, daß man sich beiderseits über Vorladungen nach Westfalen beschwerte. Z. B. klagte die Herrschaft Oesterreich, ein Basler Bürger, Diebold Lützfried, habe gegen sein Gelübb einen Bürger von Thann, genannt Behen, vor das westfälische Gericht geladen, worauf Basel antwortete, Lützfried habe solch Gelübb nicht geleistet. So findet sich ferner bei den Tregcr'schen Acten die Vorladung eines Stoffel Wys von Basel vor den Freistuhl zu Lückebortmund wegen der Klage eines Nicolaus von St. Johann seine Ehre antreffend. Es kommt aber hier nicht darauf an, möglichste Vollständigkeit dieser Fälle zu geben, da sie in ihrem Grundwesen immer auf dasselbe zurückkommen. Meine Absicht war zu zeigen, wie sich Basel den Einwirkungen des westfälischen Gerichts unterziehen mußte, und dieß wird zur Genüge ersichtlich aus den zwei weitläufig mitgetheilten Beispielen. Und gerade sie sind in ihrer Ver-

gleichung mit einander noch besonders lehrreich. Sie sind nur durch einen Zeitraum von zwanzig Jahren von einander getrennt, aber dennoch zeigen sie ein wesentlich verschiedenes Auftreten des Rathes von Basel. Im ersten Proceß, dem Ravenspurgischen, versuchte der Rath noch nicht darauf abzustellen, daß er mächtig genug sei, dem Kläger vor seinem Gerichte Recht zu verschaffen, sondern unterzog sich der mühsamen Vertheidigung in Westfalen. Im zweiten Falle dagegen ist das unbedingte Ansehen der westfälischen Gerichte schon entschieden gebrochen. Zwischen beiden steht eben in der Mitte die Arnsberger Reformation und deren Erneuerung von Friedrich III, und, was dazu Veranlassung gegeben hat, die Mißbräuche, welche sich die heil. Behme zu Schulden kommen ließ und welche ihre Macht lähmten und unrettbar untergruben. Denn in Folge dieser Mißbräuche konnte sich bei Fürsten und Städten eine Opposition gegen die westfälischen Gerichte bilden und kräftigen, welche dem Kaiser nur erwünscht war, um die über ihn selbst sich erhebende Behme zu beschränken. Dasselbe Jahr, in welchem der Ravenspurgische Rechtshandel sein Ende erreichte, sah in Basels Mauern eine große Versammlung von Fürsten und Städten zum Zwecke von Maßregeln gegen die Behme. Ende Juni 1436 war Ravenspurg verhehmt worden, schon im August dieses Jahres trat in Basel, vielleicht aus Veranlassung dieses Falles, ein Congreß zusammen, die Grafen Hans von Lupfen und Hans von Thierstein für die Herrschaft Oesterreich, das Elsaß und den Sundgau, sodann neben vielen Herren Abgeordnete der Städte Straßburg, Basel, Colmar, Hagenau, Schlettstadt, Mühlhausen, Freiburg, Breisach, Constanz, Schaffhausen, Zürich, Bern, Freiburg im Uechtland, Lucern, Solothurn, Zofingen für sich und alle andern Eidgenossen und Städte des Morgaus; man beschwerte sich, daß die westfälischen Gerichte Sachen vor sich zögen, die nicht vor sie gehörten, und daß dadurch den Betroffenen große Kosten verursacht würden, und beschloß Abgeordnete an den

Bischof von Cöln als Herzog zu Westfalen zu senden, um bei ihm deshalb Vorstellungen zu machen (Tillier, Gesch. v. Bern, II, 67, 68. Segeffer, N. G. v. Lucern, II, S. 127). Ob und wie weit diese Sendung einen Erfolg hatte, darüber finde ich nirgends etwas. Wichtiger als dieser Basler Abschied war eine Uebereinkunft, die im Herbst 1461 zu Nürnberg von verschiedenen Fürsten und Städten (Ischudi, II, 618), worunter auch Basel, getroffen wurde, dahin gehend, daß alle Landsaßen und Bürger gedachter Herren und Städte jährlich verschwören sollten, daß niemand, dem Gericht und Recht unversagt wäre, und der wohl in dem Gerichtszwang des Ansprächigen Recht finden möchte, das westfälische Gericht angehen solle. Freilich war jetzt das Bundeswesen der Städte nicht mehr lebenskräftig genug, um dem Unwesen mit ganzem Erfolg zu steuern. Was ihm zwei Jahrhunderte früher hätte gelingen können, wenn die Könige ihre Unterstützung nicht versagt hätten, das mußte der Kaiser jetzt auf mühsamem Wege, im Kampfe mit allen möglichen Intriguen und Hemmungen der Landesherrn, anstreben: die Errichtung eines Landfriedens und die Erschaffung eines zur Handhabung des Rechts fähigen Organs. Gegenüber diesen Bestrebungen des Kaisers einerseits und der Anstrengung der Landesherrn und der Städte, jede Einwirkung der westfälischen Gerichte zu zerstören, andererseits mußten die Behmgerichte, die ohnedieß nur noch ein Schatten früherer Herrlichkeit waren, ihre alte Bedeutung vollständig verlieren.
